

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN H&G ENTSORGUNGSSYSTEME GMBH

1. ALLGEMEINES

1.1 Wir beziehen ausschließlich zu unseren Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.

2.2 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs.

2.3 Preisangebote und Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.4 Wir behalten uns den sofortigen Widerruf vor, falls die Bestellung nicht innerhalb einer Woche vom Lieferer gemäß den getroffenen Vereinbarungen bestätigt ist. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. LIEFERUNG

3.1 Abweichungen bzw. Änderungen von Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.2 Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.

3.3 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sind dem Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände bekannt, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.

3.4 Der Lieferung ist jeweils der entsprechende Lieferschein mit genannten Bestelldaten in einfacher Ausfertigung beizulegen.

3.5 Die Lieferung ist frei von Kosten und auf die Gefahr des Lieferanten auszuführen. Sind Preisstellungen ab Werk vereinbart, so ist der Versand zu den jeweils niedrigsten Kosten durchzuführen, soweit wir nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten für eine zur Erhaltung des Liefertermins, etwa notwendige beschleunigte Beförderung, sind vom Lieferanten zu tragen.

3.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen verspäteter Lieferung oder Leistung zustehende Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.7 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

3.8 Die Verpackung ist, soweit sich der vereinbarte Preis nicht „einschließlich Verpackung“ versteht, zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferers.

4. UNFALL- UND SCHUTZVORRICHTUNG

Alle Maschinen, Werkzeuge, Apparate und dergleichen müssen unfallsicher im Sinne der Unfall-Verhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und der VDE-Bestimmungen sein, sowie erlassenen polizeilichen Vorschriften entsprechen.

5. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

6. VERSAND UND RECHNUNG

Der Versand hat an die von uns angegebenen Anschrift zu erfolgen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestelldaten und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigefügt werden.

7. EIGENTUMSVORBEHALTE UND GEFAHRENÜBERGANG

Wir erkennen lediglich einfachen Eigentumsvorbehalt an, nicht also Kontokorrent-, Konzern-, Weiterleitungs- und erweiterte Vorbehalte. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb 14 Tage mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tage ohne Abzug sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Das Zahlungsziel beginnt ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung in Zahlungsmittel unserer Wahl.

9. MÄNGELANSPRÜCHE UND RÜCKGRIFF

9.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsverlauf möglich ist, zu untersuchen. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

9.3 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren nach 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrenübergang).

9.4 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

9.5 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

9.6 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsmaterialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

9.7 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir anderweitig deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

9.8 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten hat.

9.9 Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 9.5 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziff. 9.9 und 9.10 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

9.10 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

10. PRODUKTHAFTUNG

Sollten wir aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. WEITERGABE

Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung auch teilweise unzulässig. Wir können in diesem Falle, ganz oder teilweise, Rückgängigmachung des Vertrags, und/oder Schadensersatz verlangen.

12. SCHUTZRECHTE

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Leistung, Patente oder gewerbliche Schutzrechte Dritte nicht verletzt werden. Der Lieferant hat uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, sowie anfallende Lizenzgebühren etc. zu übernehmen.

13. ZEICHNUNGEN

Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstige schriftliche Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind nach Durchführung des Auftrages kostenlos zurückzusenden. Insbesondere sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten, auf die rechtlichen Folgen missbräuchlicher Verwendung weisen wir ausdrücklich hin. Soweit durch unsere Aufträge und/oder Bestellungen betriebliche Verhältnisse oder Betriebsgeheimnisse offenbar werden, ist der Lieferant bzw. Auftragsnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet.

14. MATERIALBEISTELLUNG

Beigestellte Materialien etc. bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt und ausreichend versichert sind.

15. WERKZEUGE UND MODELLE

Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug- und Modellkosten oder anteilige Werkzeugkosten in sich schließt, ohne Rücksicht darauf, ob solche besonders genannt oder im Kaufpreis der Ware inbegriffen sind, gilt als vereinbart, dass die Werkzeuge bzw. Modelle unser Eigentum sind. Insbesondere gilt zwischen dem Lieferant und uns als festgelegt, dass der Lieferant die Werkzeuge bzw. Modelle für uns in kostenlose sachgemäße Verwahrung und Pflege einschließlich ausreichender Versicherung nimmt und hierdurch die Übergabe ersetzt wird. Sollten wir nach unserem Ermessen veranlasst sein, den Lieferant zur Herausgabe der Werkzeuge bzw. Modelle aufzufordern, so erkennt dieser das Verlangen ohne Widerspruch an.

16. GEHEIMHALTUNG

Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurück zu geben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleitschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nach gebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

17. REFERENZEN

Der Lieferant darf sich auf uns nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berufen.

18. VERTRAGSSTRAFEN

Ein Vorbehalt von Vertragsstrafen ist anlässlich der Abnahme nicht erforderlich. Vereinbarte Vertragsstrafen dürfen wir am Rechnungsbetrag in Abzug bringen.

19. AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Gegenforderungen aufrechnen. Rechte aus diesem Vertrag dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

20. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für Lieferungen ist, sofern nicht im Auftrag gesondert vereinbart, Burbach.

21. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

21.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

21.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Siegen. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten, nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts, zu verklagen.

21.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: Januar 2021